

DAIMLER

Betriebsratswahl 2010 , Zentrale Stuttgart

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrates Zentrale Stuttgart

Erlassen: Stuttgart, den 20. Januar 2010
Abzuhängen am 11. März 2010

Aufgrund §13 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz ist in der Daimler AG der Betriebsrat für die Zentrale Stuttgart (Werke 096, 000, 001, 002, 019/05) neu zu wählen.

1. Zeitpunkt und Ort der Wahl

Wahltag ist der **10.03.2010**

Die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten:

ZS 01	Möhringen	Haus 1	Auditorium	07.30 – 17.00
ZS 02	Möhringen	Haus 11	Raum 151/1.OG	07.30 – 17.00
ZS 03	Untertürkheim	Geb.129/10	Raum 2.2.08	06.00 – 17.00
ZS 04	Untertürkheim	Kinobauer	Foyer / EG	07.30 – 17.00
ZS 05	Untertürkheim	Geb. 120	Foyer / EG	07.30 – 17.00
ZS 06	Untertürkheim	Geb. 127/5	Sozialraum / 1.OG	06.00 – 17.00
ZS 07	Untertürkheim	Geb. 136	Karl Benz / 4.OG	07.30 – 17.00
ZS 08	Esslingen	Geb. Roser	016 / EG	07.30 – 17.00
ZS 09	Fellbach	Rauleder II	Sozialraum 002-3	07.30 – 17.00
ZS 10	Untertürkheim	Geb. 119	Foyer / EG	07.30 – 17.00
ZS 11	Möhringen	VDZ I	Raum 014 / EG	07.30 – 17.00
ZS 12	Untertürkheim	Geb. 137/1	Raum 54 / EG	07.30 – 17.00
ZS 13	Untertürkheim	Geb. 139	Raum 122-124/1.OG	07.30 – 17.00
ZS 14	Möhringen	Häussler	Raum 09 / EG	07.30 – 17.00

Die Ausübung des Wahlrechts durch persönliche Stimmabgabe ist nur in den Wahllokalen möglich.

2. Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder

Der Betriebsrat besteht aus **39** Mitgliedern (§ 9 BetrVG); davon erhalten

die Arbeitnehmerinnen	14	Sitze,
die Arbeitnehmer	25	Sitze.

In der Zentrale Stuttgart sind 35,22% weibliche und 64,78% männliche Arbeitnehmer. Die weiblichen Arbeitnehmer sind in der Minderheit und müssen im Betriebsrat mindestens entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein (§15 Abs.2 BetrVG).

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 18.Lebensjahr am Tage der Stimmabgabe vollendet haben (§ 7 BetrVG).

Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Arbeitnehmern zu, die in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs.3 WO).

Werden Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur Arbeitsleistung überlassen, so sind diese wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 BetrVG). Wahlberechtigten Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes steht nur das aktive Wahlrecht zu (§14 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört hat (§ 8 Abs. 1 BetrVG).

Nicht wählbar ist, wer infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§8 Abs. 1 BetrVG).

4. Einsicht in die Wählerliste und die Wahlordnung

Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck der Wahlordnung (WO) zum Betriebsverfassungsgesetz liegen ab 20.01.2010 im Büro des Betriebsrates aus und können dort montags bis donnerstags von 08.30 – 11.30 Uhr und von 12.30 – 14.30 Uhr sowie freitags von 8.30 – 11.30 Uhr eingesehen werden. Und zwar:

Untertürkheim, Geb. 136, Zi.136
Möhringen, Haus 6, Zi. 11

Frau Petra Griesinger Tel.: 2 21 05
Frau Heiderose Klosowski Tel.: 9 31 81

5. Einsprüche

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens, also spätestens bis **03.02.2010, 16.00 Uhr** beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden (§4 Abs.1 WO).

6. Einreichung der Vorschlagslisten

Zur Wahl des Betriebsrats können die wahlberechtigten Arbeitnehmer und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen (§14 Abs. 3 BetrVG).

Hiermit werden die wahlberechtigten Arbeitnehmer aufgefordert, vor Ablauf von zwei Wochen, also spätestens bis zum **03.02.2010, 16.00 Uhr**, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten einzureichen (§6 Abs. 1 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss von jeweils 50 wahlberechtigten Mitarbeitern der Zentrale Stuttgart (Werke 096, 000,001, 002, 019/05) unterzeichnet sein (§14 Abs. 4 BetrVG).

Wahlvorschläge der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§14 Abs.5 BetrVG).

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden (§15 Abs. 1 BetrVG).

Die Stimmabgabe ist an die Wahlvorschläge gebunden. Es werden nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt, die fristgerecht eingereicht sind.

In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen (§6 Abs. 3 WO).

Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird die oder der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen. Diese Person ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen (§6 Abs.4 WO).

Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstandes binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt (§6 Abs.5 WO).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig (§6 Abs.6 WO).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist der Name dieser Person mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat sie auf Aufforderung des Wahlvorstandes vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung sie aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist die Bewerberin oder der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen (§6 Abs. 7 WO).

7. Ungültige Vorschlagslisten

Vorschlagslisten, die nicht fristgerecht eingereicht werden, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind oder die nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen, sind ungültig (§ 8 Abs. 1 WO).

8. Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge

Die gültigen Wahlvorschläge werden rechtzeitig, spätestens bis zum 03. März 2010 an den Anschlagtafeln sowie im „Mitarbeiter-Portal“ (Intranet) unter „Daimler & Ich“ unter der Rubrik „Wahlen in der Zentrale“, „Betriebsratswahl 2010“ bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt gegeben.

9. Wahlgrundsätze

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl unter Berücksichtigung des Anteils der Mindestsitze für das Geschlecht der Minderheit statt.

10. Persönliche Stimmabgabe

Stimmzettel und Wahlumschläge erhält der Wahlberechtigte im Wahlraum.

Bei Verhältniswahl kann jeder Wahlberechtigte nur für eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten gültigen Vorschlagslisten stimmen. Er kreuzt auf dem Stimmzettel an dieser dafür vorgesehenen Stelle die von ihm gewählte Liste an. Stimmzettel, auf denen mehrere Listen angekreuzt sind, sind ungültig.

Bei Mehrheitswahl kann jeder Wahlberechtigte seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in dem gültigen Wahlvorschlag benannt und auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als in dem Wahlgang zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig.

Der Stimmzettel zur Betriebsratswahl wird in den dafür bestimmten Wahlumschlag gesteckt. Die Wählerin und der Wähler gibt ihren oder seinen Namen an und wirft den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, in die Wahlurne ein, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist (§ 12 Abs. 3 WO).

11. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

Am Wahltag nicht anwesende Wahlberechtigte erhalten auf ihren Antrag vom Wahlvorstand die zur Briefwahl notwendigen Unterlagen ausgehändigt oder zugestellt (§ 24 Abs. 1 WO).

12. Öffentliche Stimmauszählung

Der Wahlvorstand beginnt am 11.03.2010 um 09.00 Uhr mit dem öffentlichen Auszählen der Stimmen im ConferenceCenter Untertürkheim, Geb. 136, 4. OG „Gottlieb Daimler-Raum“ und gibt das aufgrund der Auszählung sich ergebende Wahlergebnis bekannt (§13 WO).

13. Betriebsadresse des Wahlvorstandes

Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige dem Wahlvorstand gegenüber abzugebende Erklärungen sind an folgende Adresse zu richten:

Die Postanschrift des Wahlvorstandes lautet:

**Daimler AG
Wahlvorstand Zentrale Stuttgart
096 HPC T161
70546 Stuttgart**

Die Besuchsanschrift des Wahlvorstands der Zentrale lautet:

**Gebäude DEKRA
Hafenbahnstrasse 28
70329 Stuttgart-Obertürkheim**

Die Geschäftszeiten des Wahlvorstands sind von
Montag – Donnerstag von 9.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr,
Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr.

Der Wahlvorstand ist über die Telefonnummer 0711 – 17 – 20905 oder - 32299 zu erreichen.

Die Faxnummer lautet: - 32274

Sie erreichen den Wahlvorstand über die email-Adresse:

wahlvorstand_zentrale_stuttgart@daimler.com

Verena Schiltewolf
Vorsitzende

Oliver Steininger
stellv. Vorsitzender

Holger Brommer
stellv. Vorsitzender

ausgehängt am: 20.01.2010
abzunehmen am: 11.03.2010